

Nach § 23 (1) der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten. Insofern besteht bereits ein ausreichender Schutz gegen Brandgefahren und Lärmbelästigungen in besonderen Bereichen.

Einzelne Vorkommnisse dürfen nicht dazu führen, dass die Allgemeinheit, die verantwortungsbewusst mit den pyrotechnischen Gegenständen umgeht, durch Einzelne, welche das erforderliche Verantwortungsbewusstsein vermissen lassen, beeinträchtigt werden. Vielmehr bedarf es der Einflussnahme auf den leichtfertig Handelnden.

Auch wenn das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, als die zuständige Behörde, allgemein oder im Einzelfall anordnen kann, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen (§ 24 (2) 1. SprengV), wurde bislang aus den genannten Gründen von einer entsprechenden Antragstellung abgesehen.